

32. Palliativmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Behandlung und Begleitung von Patienten mit einer inkurablen, weit fortgeschrittenen und fortschreitenden Erkrankung mit dem Ziel, unter Einbeziehung des sozialen Umfelds die bestmögliche Lebensqualität zu erreichen und sicher zu stellen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Palliativmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung¹

Weiterbildungszeit:²

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Palliativmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 (Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden³)
oder anteilig ersetzbar durch
120 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision nach Ableistung der Kurs-Weiterbildung
- 40 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Palliativmedizin

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Gesprächsführung mit Schwerstkranken, Sterbenden und deren Angehörigen sowie deren Beratung und Unterstützung
 - der Indikationsstellung für kurative, kausale und palliative Maßnahmen
 - der Erkennung von Schmerzursachen und der Behandlung akuter und chronischer Schmerzzustände
 - der Symptomkontrolle, z.B. bei Atemnot, Übelkeit, Erbrechen, Obstipation, Obstruktion, ulzerierenden Wunden, Angst, Verwirrtheit, deliranten Symptomen, Depression, Schlaflosigkeit
 - der Behandlung und Begleitung schwerkranker und sterbender Patienten
 - psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
 - der Arbeit im multiprofessionellen Team einschließlich der Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit einschließlich seelsorgerischer Aspekte
 - der palliativmedizinisch relevanten Arzneimitteltherapie
 - der Integration existenzieller und spiritueller Bedürfnisse von Patienten und ihren Angehörigen
 - der Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer sowie deren kulturellen Aspekten
 - dem Umgang mit Fragestellungen zu Therapieeinschränkungen, Vorausverfügungen, Sterbebegleitung
 - der Wahrnehmung und Prophylaxe von Überlastungssyndromen
 - der Indikationsstellung physiotherapeutischer sowie weiterer additiver Maßnahmen

¹ 13. Änderung der WBO

² 3. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.06

³ 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08